

SYNOPSIS

zum Entwurf der Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2015)

Nachstehende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt - Sektion V (Verfassungsdienst)
2. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs z.H. Herrn Bezirkshauptmann Mag. Josef Kronister
3. Gruppe Baudirektion
4. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
5. Abteilung Bau- und Anlagentechnik
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
9. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
10. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
11. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft
12. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
13. NÖ Umweltschutz
14. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
15. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
16. Energie- & Umweltagentur NÖ (eNu)
17. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
18. NÖ Landesakademie Bereich Umwelt und Energie
19. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
20. Österreichischer Gemeindebund
21. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
22. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
23. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich
24. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
25. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
26. Umweltdachverband
27. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
28. Volksanwaltschaft
29. Wirtschaftskammer NÖ
30. Industriellenvereinigung Niederösterreich
31. Österreichischer Gewerkschaftsbund Niederösterreich
32. Datenschutzrat Bundeskanzleramt
33. Österreichs Energie Österreichs E-Wirtschaft
34. Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG c/o VERBUND AG
35. Austrian Power Grid AG
36. Netz Niederösterreich GmbH
37. EVN AG Direktion

38. Wien Energie GmbH
39. Verein Kleinwasserkraft Österreich
40. Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke VÖEW
41. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich
42. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
43. NÖ Monitoringausschuss

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005) dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, dem Klub Team NÖ und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen sind Stellungnahmen eingelangt:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Wien Energie GmbH, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Wirtschaftspolitik, Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer, Niederösterreichische Umweltschutzanstalt, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2015) wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Stellungnahme Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass dagegen grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Auf folgende Unrichtigkeiten dürfen wir jedoch hinweisen:

In der Ziffer 5 und in der Ziffer 14 des Gesetzesentwurfes findet sich die selbe Änderungsanordnung, wonach das Zitat „NÖ Bauordnung 1996“ durch das Zitat „ NÖ Bauordnung 2014“ ersetzt werden soll. Es könnte daher in der Ziffer 5 die Wortfolge „und im § 11 Abs. 4 (neu)“ entfallen, weil in der Ziffer 14 dieselbe Zitatänderung angeordnet wird. Diesbezüglich sollten auch die Erläuterungen geändert werden.

In der Textgegenüberstellung sollte die Überschrift zu Abschnitt 1 (auf „ Genehmigungsverfahren“) korrigiert werden.

Stellungnahme Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zum oben genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Im NÖ Elektrizitätswesengesetz werden personenbezogene Bezeichnungen ausschließlich in männlicher Form verwendet (z.B. Kunden).

Eine Generalklausel - wie sie in § 75 Abs. 3 NÖ EIWG 2005 normiert ist - gilt nicht als geschlechtergerechte Formulierung. Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wird auf den Leitfaden Geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung, hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Stellungnahme Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen wird.

Stellungnahme Wirtschaftskammer Niederösterreich, Abteilung Wirtschaftspolitik:

Kein Einwand der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

1. § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. **„Direktleitung“**: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;“

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

„Direktleitung“: Hier stellt sich die Frage, ob auch ein Stromerzeuger mit Ökostrom-zertifikat direkt seinen Ökostrom an Kunden verkaufen kann.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. **„erneuerbare Energiequelle“**: eine erneuerbare, nicht fossile Energiequelle (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas), wobei aerothermische Energie eine Energie ist, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist, geothermische Energie eine Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist und hydrothermische Energie eine Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist;“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 2 Abs. 2 lauten die Z 3, 4, 5, 7 und 9:

„3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2014,

4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2015,

5. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2015,

7. Unternehmensgesetzbuch: BGBl. I Nr. 114/1997 in der Fassung BGBl. Nr. 22/2015,

9. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2014.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

4. Im § 2 Abs. 3 lautet die Z 3:

„3. „Energieeffizienzrichtlinie“: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 6 Abs. 2 Z 8, im § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 und im § 11 Abs. 4 (neu) wird jeweils die Wortfolge „1996, LGBl. 8200,“ ersetzt durch das Zitat „2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung,“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 6 Abs. 2 Z 16 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 17 angefügt:

„17. bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Energieeffizienzrichtlinie erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw. für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. Dem § 6 wird Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methode der wirtschaftlichen Kosten-Nutzenanalyse gemäß Abs. 2 Z 17 erlassen.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. Im § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Netzbetreibern“ die Wortfolge „und Behörden“ eingefügt.

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 7 (Vereinfachtes Verfahren):

Abs. 2: Hier wäre zu klären, welche Behörden zu informieren sind.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.“

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. Dem § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die zur Wahrung der Interessen des Wasserrechtes berufenen Behörden

sind zu hören, soweit diese Interessen durch die Erzeugungsanlage betroffen werden.“

Stellungnahme Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z. 10 (§ 8 Abs. 4)

Aus ho. Sicht wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass ein Anhörungsrecht der Wasserrechtsbehörde dieser zwar kein Recht auf eine Entscheidung (einen Bescheid) eines bestimmten Inhalts einräumen würde (VwGH 21.6.2000, 2000/09/0024), in Fällen, in denen eine gesetzlich vorgesehene Anhörung (einer Behörde) nicht ausreichend ermöglicht wurde, wäre die getroffene Entscheidung jedoch wohl verfahrensfehlerhaft zustande gekommen (vgl. etwa für Verordnungen VfSlg 19.186/2010; 15.471/1999).

Bestimmte Energieerzeugungsanlagen, wie etwa Biogasanlagen, unterfallen nicht dem Bewilligungsregime des Wasserrechts, da durch diese Anlagen keine projektgemäße Einwirkung auf Gewässer erfolgt (abwasserspezifische Vorschriften sind hiervon zu trennen).

Biogasanlagen sollten schon auf Grundlage von elektrizitäts-, bau-, gewerberechtlichen etc. Vorschriften im Sinne eines Standes der Technik so konzipiert sein, dass allfällige Auswirkungen auf die Umwelt möglichst hintangehalten werden.

Die Einfügung des Satzes ... „*Die zur Wahrung der Interessen des Wasserrechtes berufenen Behörden sind zu hören, soweit diese Interessen durch die Erzeugungsanlage betroffen werden*“... wird (auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen für eine Verwaltungsvereinfachung) kritisch gesehen, da insbesondere unklar bleibt, in welchen konkreten Fällen die Wasserrechtsbehörden inhaltlich zu hören sind, wie umfangreich diese Einbindung der Wasserrechtsbehörden erfolgen soll und inwieweit eine allfällige Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde in das Verfahren der Energiebehörden einfließen kann.

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 8 (Genehmigungsverfahren):

Abs.4 (Wahrung der Interessen des Wasserrechts): Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnik mit der Begrifflichkeit „technisch dichte Anlagen unter Verweis auf Normen“ den allumfassenden Grundwasserschutz erfüllt.

Stellungnahme Niederösterreichische Umweltschutzanstalt:

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014 dargelegt, ist es nach Ansicht der Umweltschutzanstalt, unbedingt erforderlich den Gewässerschutz im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Elektrizitätsgesetz festzuschreiben.

Dazu sollte bereits in den Antragsunterlagen eine entsprechende Berücksichtigung des Gewässerschutzes erfolgen. Dazu wäre aus Sicht der NÖUA folgende Änderung bzw. Ergänzung des § 6 Abs. 2 Zi.10 erforderlich:

10. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen **durch** das Vorhaben beseitigt, verringert, oder ausgeglichen werden sollen und eine **Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Gewässer**.

In der Folge wäre dann konsequenter Weise auch §12 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

§12 (1): Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

Eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes hat zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind.

Für den Fall, dass bereits Undichtheiten aufgetreten sind wären die Bestimmungen des §16 Abs.1 entsprechend anzupassen:

(1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 **und die gemäß § 12 Abs.1 letzter Satz** zu wahrenen

Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt:

zu Z 10 (§ 8 Abs. 4):

„Die zur Wahrung der Interessen des Wasserrechtes berufenen Behörden sind zu hören, soweit diese Interessen durch die Erzeugungsanlage betroffen werden.“

Gem. § 5 Abs. 2 unterliegen Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Bewilligung beispielsweise u.a. nach gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist, nicht dem Hauptstück II. Das bedeutet, dass in diesem Fall keine Genehmigungspflicht nach dem EIWG besteht.

Bei z.B. gewerblichen Betriebsanlagen wird der Gewässerschutz (insbes. hinsichtlich der Dichtheit der Lager- und Manipulationsflächen der angelieferten Materialien) aufgrund § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO von der Betriebsanlagengenehmigungsbehörde wahrgenommen.

Bei nicht der GewO (oder anderer den Gewässerschutz berücksichtigenden Materien) unterliegenden Anlagen ist daher die Wahrnehmung des Gewässerschutzes in präventiver Hinsicht nicht gewährleistet; dies ist insbes. bei Anlagen, die im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben existieren, von Bedeutung.

Biogasanlagen unterliegen – im Hinblick auf den qualitativen Gewässerschutz - keiner eigenen wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, da bei ihnen kein konkreter, wirksamer und beabsichtigter Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Gewässer projektsgemäß vorgesehen ist (vgl. VwGH 29.10.1991, 91/07/0129).

Auch Senkgruben sind aus diesem Grund wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtig (sh. VwGH 20.5.2009, 2009/07/0030).

(Nur ausnahmsweise kann in Schutz- oder Schongebieten eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht normiert sein.)

Ein Anhörungsrecht der das WRG vollziehenden Behörden geht daher insofern ins Leere, wenn nicht im EIWG selbst eine konkrete Möglichkeit geschaffen wird, präventiv gewässerschutzwirkende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Lösungsorientiert wird als Beispiel § 7 Abs. 1 NÖ Starkstromwegesgesetz angeführt: Darin ist normiert, dass die Bewilligungsbehörde nach dem Starkstromwegesgesetz in Abstimmung mit u.a. den Erfordernissen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes Auflagen vorsehen kann und diesbezüglich Anhörungsrechte vorsieht. Dies könnte auch im EIWG vorgesehen werden.

Gem. § 1 Abs. 3 Z. 6 EIWG ist u.a. Ziel dieses Gesetzes, „die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen“.

Damit ist auch das Vorsehen von Maßnahmen für den Gewässerschutz vom Gesetzeszweck her intendiert.

Gem. § 6 Abs. 2 Z. 10 sind der Bewilligungsbehörde in den Antragsunterlagen „eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen“, vorzulegen.

Damit könnte der Anforderungskatalog für die Einreichunterlagen auch mit Maßnahmen für den Gewässerschutz ergänzt werden.

Auch § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung) könnte mit der Berücksichtigung von gewässerschutzrelevanten Kriterien ergänzt werden.

Darüber hinaus könnte auch § 16 (Nachträgliche Vorschriften), der auf § 11 Bezug nimmt, derart adaptiert werden, dass auch bei bestehenden Bewilligungen nachträglich zusätzliche gewässerschutzrelevante Auflagen aufgetragen werden können.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

11. Dem § 8 werden die Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren für

Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW ist ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.161/2013, zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

- (8) Gebühren oder Honorare für Sachverständige sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zu bezahlen.“

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Abs. 7 (nichtamtliche Sachverständige):

Vorgeschlagen wird, dass diese Möglichkeit auch für Anlagen unter 500 KW eingeräumt wird. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass nichtamtliche Sachverständige direkt als Vertreter der Behörde handeln. In Hinblick auf Qualitätssicherung sollte die Qualifikation der nichtamtlichen Sachverständigen amtlich anerkannt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. Im § 11 Abs. 1 lauten Z 3 und 5:

„3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen nicht unzumutbar belästigt werden,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.“

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 11 (Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung):

Z 1 Abs. 3: Hier sind die Kriterien (Lärm, Geruch etc.) für „nicht unzumutbare“ Belästigung der Nachbarn aufgelistet. Hier soll ebenfalls der Schattenwurf angeführt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. § 11 Abs. 4 entfällt. Im § 11 erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. Im § 11 Abs. 4 (neu) und im § 18 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „1996“ ersetzt durch das Zitat „2014“.

Keine Stellungnahme eingelangt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, ist eine Zweitschrift oder eine Ablichtung der Prüfbescheinigung unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“

Stellungnahme Wien Energie GmbH:

Aus Sicht von Wien Energie bedeutet nachfolgende Gesetzesänderung - sowohl auf Seiten der Anlagenbetreiber als auch auf Seiten der Behörde - einen erheblichen administrativen Mehraufwand.

Folgender nun neuer Zusatz bei Paragraph § 17 (Überwachung) sollte daher nicht in die Novellierung aufgenommen werden:

(3) (...) *„Sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, ist eine Zweitschrift oder eine Ablichtung der Prüfbescheinigung unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“*

Paragraph § 17 sollte in seiner ursprünglichen Form beibehalten werden:

§ 17

Überwachung

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern in der Genehmigung oder in einer anderen Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, vom Betreiber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Stellungnahme Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Zu § 17 (Überwachung):

Es ist klarzustellen, ob es sich hier um betriebstechnische wiederkehrende Überprüfungen oder um die wiederkehrende Überprüfung durch die Behörde handelt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. Im § 75 Abs. 4 lauten die Z 6 und 7:

- „6. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABI. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16 ff,
- 7. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff,“

Keine Stellungnahme eingelangt.

